

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Stück, 24.09.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 24. September 1931.) 37. Stück.

Inhalt:

- Nr. 98. Sechzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. September 1931, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.
- Nr. 99. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. September 1931, betreffend Gehaltskürzungen.

Nr. 98.

Sechzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 21. September 1931.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Aenderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. September 1931 an auf 8 v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 21. September 1931.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.



Nr. 99.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Gehaltskürzungen.

Oldenburg, den 24. September 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (R. G. Bl. I S. 453) wird für den Freistaat Oldenburg verordnet, was folgt:

Artikel I.**§ 1.**

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge — einschließlich der Bezüge für die Gnadenmonate — der Staatsminister sowie der Beamten und Angestellten des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts werden für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis zum 31. Januar 1934 gekürzt,

- a) soweit sie 3000 Reichsmark jährlich nicht übersteigen, um 4 vom Hundert,
- b) soweit sie 3000, aber nicht 6000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 5 vom Hundert,
- c) soweit sie 6000, aber nicht 12000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 6 vom Hundert,
- d) soweit sie 12000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 7 vom Hundert.

(2) Diese Kürzung tritt zu den nach Kapitel II des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 in Verbindung mit der Verordnung des Staats-

Vorf. gef. vom 3. Okt. 1932

ministeriums über Gehaltskürzung vom 18. Dezember 1930 und nach Kapitel I des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 vorgenommenen Kürzungen hinzu; sie wird an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene Kürzungen zustehen würden.

(3) Soweit Bezugsberechtigte wohlerworbene Rechte nach Artikel 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

§ 2.

(1) Personen, deren kürzungspflichtige Bezüge insgesamt den Betrag von 2000 Reichsmark jährlich nicht übersteigen, sind von der Kürzung befreit. Kürzungspflichtige Bezüge dürfen durch die Kürzung dieser Verordnung nicht unter den Betrag von 2000 Reichsmark jährlich gesenkt werden.

(2) Von der Kürzung sind ferner befreit die Dienstbezüge der Angehörigen der Ordnungspolizei in den Besoldungsgruppen C 3 bis 9 der Besoldungsordnung, Anlage 1 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928, der staatlichen Gendarmeriebeamten und der entsprechenden Polizeibeamten der Gemeinden.

§ 3.

§ 1 Abs. 2—7 und § 3 der Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung vom 18. Dezember 1930 finden Anwendung.



Artikel II.

§ 1.

Das Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten).

a) Vor der Abschnittsüberschrift „A. Aufsteigende Gehälter“ wird eingefügt:

„Vorbemerkung: Weibliche Beamte in den mit einem Stern*) bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltssätze um 10 vom Hundert gefürzt.“

b) In dem Abschnitt „A. Aufsteigende Gehälter“ wird je ein Stern*) eingefügt in dem Beamtenverzeichnis

der Besoldungsgruppe 2a vor „Studienrätinnen“ und „Oberstudienrätinnen“,

der Besoldungsgruppe 3b vor „Oberlehrerinnen“ und „Musik- und Zeichenlehrerinnen“,

der Besoldungsgruppe 4a vor „Lehrerinnen in Mittelschullehrerstellen“, „Turnlehrerinnen“ und „Taubstummerlehrerinnen“.

2. Anlage 3 zum Besoldungsgesetz (Nachweisung der Vergütungen für die nicht planmäßigen Landesbeamten) erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung (Anlage 1) mit einem Stern*) bezeichnet sind, erhalten die Vergütungssätze um 10 vom Hundert gefürzt.“

§ 2.

Das Volksschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Juni 1929 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird als neuer Abs. 2 folgendes eingefügt:

„(2) Die unwiderruflich angestellten Lehrerinnen mit Ausnahme der Hauptlehrerinnen erhalten die Grundgehaltsätze um 10 vom Hundert gefürzt.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

2. Im § 27 erhält

a) Abs. 1 am Schluß folgenden Zusatz:

„Lehrerinnen erhalten die Grundvergütung um 10 vom Hundert gefürzt“.

b) Abs. 3 am Schluß nach „3800 R.M.“ ein Komma und den Zusatz:

„bei Lehrerinnen nicht über den Satz von 3420 R.M.“.

§ 3.

Im Gemeindegeschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. Juni 1929 wird als § 8a eingefügt:

„Die weiblichen Lehrpersonen mit Ausnahme der Leiterinnen und der Oberinnen an Frauenschulen mit Fachseminaren erhalten die Grundgehaltsätze (Grundvergütungsätze) um 10 vom Hundert gefürzt.“



§ 4.

Das Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juli 1929 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird als neuer Abs. 2 folgendes eingefügt:

„(2) Die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Stellvertreterinnen von Leitern oder Leiterinnen, Fachvorsteherinnen und Lehrerinnen erhalten die Grundgehaltssätze um 10 vom Hundert gekürzt.“

Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

2. § 9 Abs. 1 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Lehrerinnen erhalten die Grundvergütung um 10 vom Hundert gekürzt.“

*Di 651.
Umschrieben z. 1. 1931*

Artikel III.

(1) Die Beamten, die Lehrer sowie die Angestellten des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie aufsteigende Gehälter (Vergütungen) beziehen, erhalten die Bezüge derjenigen Dienstaltersstufe, nach der sie im September 1931 besoldet werden, zwei Jahre länger als in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist.

(2) Das Nähere wegen der Kürzung des Besoldungsdienstalters (Vergütungsdienstalters) sowie wegen der Uebertragung des vorstehenden Grundsatzes auf die nach dem 30. September 1931 angestellten oder beförderten Beamten, Lehrer und Angestellten regeln die Ausführungsbestimmungen.

Artikel IV.

Die Bezüge der Beamten und Angestellten des Landesorchesters und des Theaters einer Gemeinde ein-

schließlich aller Zulagen und Nebenvergütungen können vom 1. Oktober 1931 ab neu geregelt werden. Entgegenstehende Bestimmungen und Verträge sind insoweit durch diese Verordnung abgeändert. Die Gemeinden sind zur Neuregelung der Bezüge nach Anweisung des Staatsministeriums verpflichtet.

Artikel V.

- (1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.
- (2) Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium.

Oldenburg, den 24. September 1931.

Staatsministerium.

Cassebohm Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel)

Thnen.



... 1. Oktober 1931 ab neu geregelt werden. Entsprechende Bestimmungen und Verträge sind infolgedessen durch diese Verordnung abgedeckt. Die Gemeinden sind zur Herstellung der Verträge nach Anhörung des Staatsministeriums verpflichtet.

Artikel V
(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

(2) Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium.

Oldenburg, den 24. September 1931.

Das Staatsministerium.

Dr. Billerbeck

(Eigentlich auf demselben Wege wie die anderen Verordnungen zu veröffentlichen)

Das Staatsministerium

Dr. Billerbeck

Das Staatsministerium

Dr. Billerbeck

Das Staatsministerium

Dr. Billerbeck

Das Staatsministerium

Dr. Billerbeck

